

IG eHealth, Amthausgasse 18, 3011 Bern  
Bundesamt für Gesundheit  
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung  
Abteilung Versicherungsaufsicht  
Hessstrasse 27E  
3003 Bern

Bern, 29. Januar 2015

**Vernehmlassung Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Anpassung von Bestimmungen mit internationalem Bezug):  
Eingabe der IG eHealth**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Gerne bezieht die IG eHealth Stellung zum vorliegenden Entwurf der Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), die hauptsächlich die Bestimmungen mit einem internationalen Bezug betreffen. Aus der Optik der Industrie, die sich stark an Prozessen orientiert und stets den Patienten in den Mittelpunkt stellt, ergeben sich einige grundlegende Fragestellungen, die nachfolgend erläutert werden.

Die Interessengemeinschaft eHealth unterstützt die Umsetzung der eHealth Strategie Schweiz in technischer Hinsicht. Im Rahmen dieser Tätigkeit wurde die IG eHealth als fachtechnische Vertretung der ICT Industrie eingeladen, an den Grundlagen für das elektronische Patientendossier Gesetz EPDG mitzuarbeiten.

Die Mitglieder der IG eHealth verstehen unter eHealth den integrierten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Gestaltung, Unterstützung und Vernetzung aller Prozesse und Teilnehmenden im Gesundheitswesen.

**Allgemeine Bemerkungen**

Da sich die IG eHealth schwerpunktmässig im Bereich der Umsetzung der eHealth Strategie Schweiz engagiert und sich die Anpassungen der Bestimmungen mit internationalem Bezug mehrheitlich auf die Kostenübernahme bei Spitalbehandlungen in der Schweiz von EU-Versicherten resp. die Folgen bei Nichtbezahlung der Prämien und Kostenbeteiligungen bei EU-Versicherten beziehen, nimmt die IG eHealth nur zur geplanten Revision im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Kontext einer Einführung des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) Stellung.

**Grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

Da die geplante Revision des KVG eine Verbesserung des Versorgungsangebots in den Grenzregionen anstrebt, begrüsst die IG eHealth mit Fokus auf die Bedürfnisse der Patienten und Patientinnen

grundsätzlich die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung.

Allerdings drängt sich diesbezüglich und im Zusammenhang mit dem absehbaren Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) aus der Sicht der IG eHealth eine wesentliche Frage auf:

- a) Können, dürfen oder müssen sich stationäre Leistungserbringer im Ausland einer zertifizierten Schweizer Gemeinschaften nach Art. 2 EPDG (Entwurf) anschliessen?

Dies für den Fall, dass die Pflege ausserhalb der Schweiz und die Kostenübernahme durch Schweizer Versicherer erfolgen und damit stationäre Einrichtungen im grenznahen Ausland von Zahlungen gemäss KVG profitieren.

Unter Berücksichtigung der bis dato bekannten technischen Gegebenheiten wird eine Einbindung einer ausländischen Institution nur bedingt über einen National Contact Point (NCP) möglich sein. Dies deshalb, da der Austausch von Daten mit dem benachbarten Ausland wohl noch um einiges limitierter sein wird, als zwischen Schweizer Gemeinschaften. Folglich wäre eine Einbindung stationärer ausländischer Leistungserbringer über einen NCP nicht äquivalent.

Muss ein gleichwertiger Anschluss von stationären ausländischen Leistungserbringern an eine Schweizer Gemeinschaft nach Art. 2 EPDG (Entwurf) möglich sein, stellen sich weitere Fragen:

- b) Wie können im Hinblick auf den elektronischen Datenaustausch dieses Institutionen verpflichtet werden, die Schweizer Standards zu übernehmen?
- c) Unter der Annahme, dass sich gemäss EPDG ausschliesslich Schweizer Gemeinschaften am elektronischen Patientendossier anschliessen dürfen, wer wäre im konkreten Fall für die Einbindung ausländischer stationärer Leistungserbringer verantwortlich und welche Zertifizierungsvoraussetzungen würden für diese gelten?
- d) Wie verhält es sich bei den Mitarbeitenden der ausländischen Institutionen? Werden die zentralen Dienste (Register der Gesundheitsfachpersonen) um diese erweitert?
- e) Da im oben erwähnten Fall besonders schützenswerte Daten unter Umständen im grenznahen Ausland gespeichert werden (z.B. Daten Repository befindet sich in dem Land, in welchem die Daten erhoben wurden), stellt sich die Frage, ob dies zulässig ist und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

## Fazit

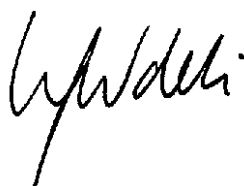
Die IG eHealth erachtet es als zentral, dass die geplante Anpassung der Bestimmungen mit internationalem Bezug im KVG im Kontext der Einführung des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier erfolgt und damit die oben erläuterten Fragestellungen vorab geklärt werden.

Die IG eHealth bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen



Urs Stromer  
Präsident IG eHealth



Walter Stüdeli  
Geschäftsführer IG eHealth